

Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

1. Allgemeines

Gemäss § 20 StG Absatz 1 StG sind alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können, nebst dem ordentlichen geschäftsmässig begründeten Aufwand, gemäss § 30 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 StG zudem abgezogen werden:

- die Abschreibungen und Rückstellungen auf Geschäftsvermögen;
- die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen.

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören, nebst den ordentlichen Einkünften, gemäss § 20 Absatz 2 StG auch Kapitalgewinne aus:

- der Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen;
- der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Allen diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass dadurch die stillen Reserven offen gelegt bzw. realisiert werden. Die Bildung von stillen Reserven (z.B. mittels Abschreibungen) wird - falls sie steuerlich zugelassen wird - steuermindernd vorgenommen. Dies rechtfertigt daher eine Besteuerung zum Zeitpunkt der Realisierung.

2. Abgrenzung Geschäfts- und Privatvermögen

2.1. Allgemeines

Im Gegensatz zum Geschäftsvermögen sind Wertschwankungen des Privatvermögens (mit Ausnahme der Grundstücksgewinne) ohne Einfluss auf das steuerbare Einkommen. Kapitalgewinne und Wertvermehrungen, die auf dem Privatvermögen erzielt werden, unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Dementsprechend bleiben auch die privaten Kapitalverluste und Wertverminderungen unberücksichtigt. Der Zuteilung von Vermögenswerten zum Geschäfts- oder Privatvermögen kommt somit im Steuerrecht erhebliche Bedeutung zu.

Massgebende Kriterien zur Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen sind objektive Gesichtspunkte. Nach BGE 94 I 464 kommen dafür in Frage:

- das Erwerbsmotiv: Objekte, die zu geschäftlichen Zwecken angeschafft werden, sind Geschäftsvermögen. Anschaffungen zu privaten Zwecken werden dem Privatvermögen zugeteilt;
- die Nutzung oder Zweckbestimmung: Wenn das Objekt im Beurteilungszeitpunkt unmittelbar oder mittelbar dem Geschäft dient, gehört es zum Geschäftsvermögen, andernfalls zum Privatvermögen.

Die buchmässige Behandlung und die Herkunft der Mittel für die Anschaffung von Vermögenswerten stellen Indizien für die Zuteilung zu Geschäfts- oder Privatvermögen dar. Für die Zuteilung sind nicht allein die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr die wirtschaftliche Verfügungsmacht.

2.2. Geschäftsvermögen

Gemäss § 20 Absatz 3 StG gelten alle Vermögenswerte als Geschäftsvermögen, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Zum Geschäftsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind (beispielsweise Maschinen, Fabrikate, Immateriagüter, Debitoren, Kreditoren, etc.).

2.3. Privatvermögen

Zum Privatvermögen gehören alle Sachen und Rechte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Zweckbestimmung privaten Bedürfnissen dienen (beispielsweise Husrat, Kleider, Schmuck, von Steuerpflichtigen und ihrer Familie zu Wohnzwecken benutzte Liegenschaften, etc.).

2.4. Alternativgüter

Zu den Alternativgütern gehören diejenigen Sachen und Rechte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verwendungsmöglichkeit sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen sein können.

Für die Zuordnung von Alternativgütern zum Geschäfts- oder Privatvermögen ist die aktuelle Zweckbestimmung entscheidend. Falls die aktuelle Zweckbestimmung nicht klar ersichtlich ist, wird für die Zuteilung zum Vermögensbereich auf Indizien abgestellt. Die einmal getroffene Zuteilung von Alternativgütern zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird bei unveränderten Verhältnissen nach dem Gebot von Treu und Glauben für den Eigentümer und die Steuerbehörde verbindlich.

2.5. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter

Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dienen gleichzeitig privaten und geschäftlichen Zwecken. Nach der Präponderanzmethode werden sie demjenigen Vermögen zugesiesen, dem sie überwiegend dienen.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit gemischt genutzten Wirtschaftsgütern im Geschäftsvermögen ist ein angemessener Privatanteil für die private (nicht geschäftliche) Nutzung auszuscheiden (vgl. StP 30 Nr. 1 und Nr. 2).

2.6. Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Gemäss § 20 Absatz 3 StG können auch natürliche Personen ohne selbständige Erwerbstätigkeit Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklären.

3. Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

3.1. Allgemeines

Steuerbare Kapitalgewinne entstehen einerseits aus der Veräußerung, der Verwertung oder der buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG, § 20 Abs. 2 Ziff. 1 StG).

Andererseits können steuerbare Kapitalgewinne aufgrund einer Privatentnahme von Geschäftsvermögen oder der Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten entstehen (Art. 18 Abs. 2 DBG, § 20 Abs. 2 Ziff. 2 StG, steuersystematische Realisation).

3.2. Veräußerung

Bei einer Veräußerung wird das entsprechende Aktivum durch Verkauf bzw. Tausch aus dem Geschäftvermögen ausgeschieden und in der Regel auf einen neuen Eigentümer übertragen. Der häufigst anzutreffende Veräußerungstatbestand ist der Verkauf.

3.3. Verwertung

Der Begriff „Verwertung“ ist weit zu fassen. Er steht für alle sog. Entstrickungstatbestände, durch welche stillen Reserven so verschoben werden, dass die bisher aufgeschobene Besteuerung später nicht mehr erfolgen kann.

3.4. Buchmässige Aufwertung

Bei einer buchmässigen Aufwertung werden stille Reserven dadurch offengelegt, dass der Buchwert eines Aktivums erhöht wird. Die Differenz unterliegt der Einkommensbesteuerung.

3.5. Privatentnahme

Mit der Überführung eines Vermögenswertes vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen werden steuersystematisch stille Reserven realisiert. Eine Privatentnahme hat zu Verkehrswerten zu erfolgen („dealing at arm's length“).

3.6. Überführung in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten

Mit der Verlegung von Vermögenswerten des Geschäftsvermögens ins Ausland wird dem inländischen Fiskus Steuersubstrat mindestens im Umfang der darauf gebildeten stillen Reserven entzogen, sodass diese Transaktion mit Einkommenssteuerfolgen verbunden ist.

4. Grundstücke im Geschäftsvermögen

4.1. Allgemeines

Werden aufgrund von Realisationstatbeständen Kapitalgewinne auf Grundstücke des Geschäftsvermögens erzielt, so stellen sich je nach Steuerhoheit unterschiedliche Steuerfolgen ein.

4.2. Veräußerung

Fällt bei der Veräußerung eines Geschäftsgrundstücks einer natürlichen Person ein Kapitalgewinn an, so unterliegt dieser bei der direkten Bundessteuer vollumfänglich der Einkommenssteuer (mit den entsprechenden AHV-Beitragsfolgen).

Gemäss Artikel 18 Absatz 4 DBG werden aber die Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

Bei der Staats- und Gemeindesteuer wird der Kapitalgewinn in Buchgewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) und Wertzuwachs aufgeteilt. Die wiedereingebrachten Abschreibungen wurden während der Haltedauer auf dem Grundstück steuermindernd vorgenommen, weshalb der Buchgewinn (Differenz zwischen Gestehungskosten und Buchwert) der Einkommenssteuer unterliegt (§ 20 Abs. 4 StG).

Der Wertzuwachs (Differenz Gestehungskosten/Verkehrswert) unterliegt aufgrund der tatsächlichen Handänderung der Grundstücksgewinnsteuer gemäss § 126 StG.

Im Kanton Thurgau wird bei Kapitalgewinnen auf Grundstücken im Geschäftsvermögen das monistische System angewandt (Buchgewinn: Einkommenssteuer; Wertzuwachs: Grundstücksgewinnsteuer).

4.3. Privatentnahme

Bei der Privatentnahme liegt keine eigentliche Handänderung vor. Das Grundstück verbleibt - auch bei ursprünglicher Zugehörigkeit des Geschäftsvermögens - im Eigentum des Einzelfirmeninhabers oder des Personengesellschafters. Eine Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen stellt daher lediglich aus steuersystematischen Gründen einen Realisationstatbestand dar.

Bei der direkten Bundessteuer wird der ganze Kapitalgewinn vollumfänglich der Einkommenssteuer unterstellt (mit den entsprechenden AHV-Beitragsfolgen).

Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird der Buchgewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) mit der Einkommenssteuer erfasst (§ 20 Abs. 4 StG). Mangels Handänderung wird die Besteuerung des Wertzuwachses durch die Grundstücksgewinnsteuer dagegen bis zu einer späteren Handänderung „aufgeschoben“ (§ 126 Abs. 1 Ziff. 1 StG e contrario).

5. Verpachtung Geschäftsbetrieb

Seit der Steuerperiode 2008 gilt nach § 20a Absatz 1 StG die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen (vgl. StP 20a Nr. 1).

6. Erbteilung Geschäftsbetrieb

Wenn bei der Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt wird, kann seit der Steuerperiode 2008 nach § 20a StG die Besteuerung von stillen Reserven aufgeschoben werden (vgl. StP 20a Nr. 1).